
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 2023

Nr. 81 / 2023

Richtlinie zur Zuordnung der Sportarten der Obleuteversammlung (RZSO)

Richtlinie zur Zuordnung der Sportarten der Obleuteversammlung (RZSO)

Die Obleuteversammlung (OV) des Hochschulsports der RFWU Bonn gibt sich gemäß §35c Absatz 4 Satzung der Studierendenschaft (SdS) die folgende Richtlinie.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Sportkurse oder Kurse im Sinne dieser Richtlinie sind alle im Buchungssystem des Hochschulsports aufgeführten Sportkurse. Ausgenommen sind nicht regelmäßig stattfindende Workshops.

(2) Sportarten im Sinne dieser Richtlinie sind eine Zusammenfassung von Sportkursen. Dabei werden insbesondere Kurse des Leistungs- und Breitensports, sowie Kurse für Anfänger und Fortgeschrittene zu einer Sportart zusammen gefasst.

(3) Bereiche im Sinne dieser Richtlinie sind eine Zusammenfassung von ähnlichen Sportarten.

§ 2 Sportbereiche und Zuordnung

(1) Verschiedene Sportarten werden zu folgenden Bereichen zusammengefasst:

1. Ball-, Mannschafts- und Rückschlagsport
2. Budo- und Kampfsport
3. Fitness-, Gesundheits- und Kraftsport
4. Tänze
5. Turnen und Klettern
6. Wassersport
7. Sonstiges

(2) Jede Sportart wird einer dieser Bereiche zugeordnet. Die Zuordnung nimmt das Sportreferat vor und informiert die OV darüber. Wenn eine betroffene Sportart oder ein Obmensch Einspruch gegen eine Zuordnung erhebt, kann die OV eine andere Zuordnung beschließen.

(3) Die Zuordnung ist auf der Website des Referats zu veröffentlichen.

§ 3 Vertretungsregelungen der Obleute

(1) Ist für eine Sportart kein Obmensch gewählt, so kann eine Vertretung durch einen

anderen Obmenscheneiner Sportart im selben Bereich stattfinden.

(2) Ist für einen ganzen Bereich kein Obmensch gewählt oder ist keiner der gewählten Obmenschenebereit die Vertretung zu übernehmen, so kann das Referat oder der Vorsitz der OV die Vertretung übernehmen.

§ 4 Änderung und Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie kann auf Beschluss der OV geändert werden.

(2) Dieser Beschluss bedarf der Beratung in drei Lesungen in mindestens zwei Sitzungen. Er muss in dritter Lesung von 2/3 der anwesenden OV-Mitglieder gefasst werden.

(3) Diese Richtlinie sowie Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Studierendenschaft in Kraft.